



## Weitere EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.10.2020 - Teil 2

### Vergütung von Abstrichen: GOP 02402 und ggf. GOP 02403

Die Abrechnung der Abstriche zum Nachweis von SARS-CoV-2 symptomatischer Patienten erfolgt jetzt ebenfalls über die Gebührenordnungsposition (GOP) 02402. Zusätzlich wird ein neuer Zuschlag GOP 02403 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen. Dieser ist nur abrechenbar, wenn im Behandlungsfall keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird. Die Bewertung der GOP 02402 wird auf 73 Punkte angepasst. Der neue Zuschlag nach GOP 02403 wurde mit 64 Punkten bewertet.

### Neue Laborleistung für Antigentest: GOP 32779

Mit Blick auf die erwartete Einführung von Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss eine neue Laborleistung nach GOP 32779 in den EBM aufgenommen. Damit können solche Tests durchgeführt werden, sobald sie auf dem Markt verfügbar und in den Laboren etabliert sind. Die GOP 32779 wird mit 10,80 Euro vergütet und ist vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie berechnungsfähig.

#### *Achtung!*

Die neue Leistung ist **nicht** für den Nachweis von Antigenen per Schnelltest, d. h. für Untersuchungen mittels vorgefertigter Reagenzträger, sogenannte Point-of-Care-Tests (POCT), berechnungsfähig.

Auf Grund der Änderungen wurde unsere "Übersicht über die COVID-19-Test-Konstellationen" unter <https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/qualitaetssicherung/coronavirus> aktualisiert.

### Vertragsärztliche und sektorenübergreifende Telekonsilien

Mit dem Ziel einer Etablierung von Telekonsilien in der vertragsärztlichen und sektorenübergreifenden Versorgung wurden die neuen GOP 01670, GOP 01671 und GOP 01672 in den Abschnitt 1.6 des EBM aufgenommen. Diese Leistungen können grundsätzlich von allen Facharztgruppen berechnet werden.

#### *Achtung!*

- Die neuen GOP 01670, GOP 01671 und GOP 01672 sind nur für Telekonsilien berechnungsfähig, für die gesonderte technische Voraussetzungen vereinbart wurden.
- Für den elektronischen Austausch im Rahmen eines Telekonsiliums dürfen ausschließlich folgende Dienste genutzt werden:
  - a) Dienste für eArztbriefe,
  - b) Dienste für die Übertragung von Bildformaten gemäß dem Standard für „Digital Imaging and Communications in Medicine (DICOM-Standard)“, gemäß den Regelungen der Anlage 31a BMV-Ä,
  - c) Videodienste für Videokonsilien, gemäß den Regelungen der Anlage 31b BMV-Ä,
  - d) weitere Anwendungen des Gesundheitswesens der Klassen aAdG bzw. aAdG-NetG-TI gemäß der Richtlinie „Nutzungsvoraussetzungen der TI für weitere Anwendungen des Gesundheitswesens sowie für die Gesundheitsforschung [gemRL\_NvTIWA]“ der gematik, sofern sie nach § 291a Absatz 7 Satz 3 SGB V durch die gematik GmbH bestätigt sind.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.